

Geschäftsverteilungsplan
 des Sozialgerichts Bremen
für die Zeit ab dem 15. Februar 2026

Das Präsidium des Sozialgerichts Bremen hat wegen der Veränderung der Freistellung des Richters am Sozialgericht Dr. Schmidt aufgrund der Wahl zum Vorsitzenden der IT-Kontrollkommission im Land Bremen, nachdem den nicht dem Präsidium angehörenden Richter:innen Gelegenheit zur Äußerung (§ 21e Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz) gegeben wurde, die folgende Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 15. Februar 2026 beschlossen:

A. Aufteilung der Sachgebiete auf die Kammern und Kammercenvorsitzenden

<u>Ifd. Nr./ Kammer</u>	<u>Sachgebiet/Kammerzuständigkeit</u>	<u>Kammercenvorsitzende:r (1. Vertreter:in)</u>
I. Recht des Bürgergeldes und der Grundsicherung für Arbeitsuchende:		
1. 6 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Loeber (Dr. Becker)
2. 9 AS	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Merold (Mützelburg)
3. 16 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Merold (Mützelburg)
4. 18 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Rothmaler (Drallmeyer)
5. 21 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Landwehr (Nguyen)
6. 22 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Merold (Mützelburg)
7. 23 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dettmerring (Dr. Hoffmann-Much)
8. 26 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Loeber (Dr. Becker)
9. 27 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen	Dr. Loeber (Dr. Becker)

		b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	
10.	28 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Mützelburg (Dr. Merold)
11.	34 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Loeber (Dr. Becker)
12.	35 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Hoffmann-Much (Dettmering)
13.	36 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Klinger (Dr. Landwehr)
14.	37 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Drallmeyer (Rothmaler)
15.	41 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Drallmeyer (Rothmaler)
16.	42 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Dr. Landwehr (Nguyen)
17.	44 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Mützelburg (Dr. Merold)
18.	48 AS	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Mützelburg (Dr. Merold)
19.	70 AS	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Merold (Mützelburg)

II. Recht der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme des Kindergeldrechts:

1.	13 AL	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 6 bis 9	Rothmaler (Drallmeyer)
2.	17 AL	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 5	Dettmering (Dr. Hoffmann-Much)

III. Recht der gesetzlichen

**Krankenversicherung einschließlich der
öffentlicht-rechtlichen Streitigkeiten nach
dem Lohnfortzahlungsgesetz bzw. dem
Aufwendungsausgleichgesetz und dem
Künstlersozialversicherungsgesetz:**

1. 8 KR	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Schmidt (Behlert)
2. 54 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0, 1 und 2, soweit sie gerichtskostenpflichtig sind	Behlert (Dr. Schmidt)
3. 55 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit der Endziffer 3, 4, 5 und 6, soweit sie gerichtskostenpflichtig sind	Behlert (Dr. Schmidt)
4. 56 KR	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Schmidt (Behlert)
5. 57 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 7, 8 und 9, soweit sie gerichtskostenpflichtig sind	Behlert (Dr. Schmidt)
6. 58 KR	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Schmidt (Behlert)
7. 60 KR	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Schmidt (Behlert)
8. 61 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit der Endziffer 1, soweit sie nicht gerichtskostenpflichtig sind	Sahlender (Prof. Dr. Schnitzler)
9. 62 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit der Endziffer 4, soweit sie nicht gerichtskostenpflichtig sind	Dr. Loeber (Dr. Becker)
10. 63 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 6 und 7, soweit sie nicht gerichtskostenpflichtig sind	Sahlender (Prof. Dr. Schnitzler)
11. 64 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit der Endziffer 0, soweit sie nicht gerichtskostenpflichtig sind	Prof. Dr. Schnitzler (Sahlender)
12. 65 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffer 2, 3 und 8, soweit sie nicht gerichtskostenpflichtig sind	Behlert (Dr. Schmidt)
13. 66 KR	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Loeber (Dr. Becker)

14. 67 KR a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit der Endziffer 9, soweit sie nicht gerichtskostenpflichtig sind

Prof. Dr. Schnitzler
(Sahlender)

15. 68 KR a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit der Endziffer 5, soweit sie nicht gerichtskostenpflichtig sind

Dr. Loeber
(Dr. Becker)

IV. Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht:

1. 1 KA a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9

Nguyen
(Klinger)

2. 30 KA Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
(Bestandskammer)

Nguyen
(Klinger)

V. Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Beitragsstreitigkeiten nach §§ 28p und 28q SGB IV, wenn die Deutsche Rentenversicherung den streitigen Bescheid erlassen hat:

1. 11 R/BA a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 und 2

Klinger
(Dr. Landwehr)

2. 14 R/BA a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit den Endziffern 5 und 6

Dr. Hoffmann-Much
(Dettmering)

3. 31 R/BA a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit der Endziffer 9

Klinger
(Dr. Landwehr)

4. 47 R/BA a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit der Endziffer 1

Dr. Hoffmann-Much
(Dettmering)

5. 49 R/BA a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit den Endziffern 7 und 8

Dr. Landwehr
(Nguyen)

6. 53 R/BA a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit den Endziffern 3 und 4

Drallmeyer
(Rothmaler)

7. 72. R/BA Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
(Bestandskammer)

Prof. Dr. Schnitzler
(Sahlender)

VI. Recht der gesetzlichen Unfallversicherung:

1. 2 U a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 4

Dettmering
(Dr. Hoffmann-Much)

2. 29 U a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen

Mützelburg

- b) Die Neueingänge mit den Endziffern 5 bis 9 (Dr. Merold)

VII. Verfahren nach § 152 SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und Landesblindengeldrecht (soweit nicht die 5. Kammer (SV) zuständig ist):

1. 3 SB	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit der Endziffer 1	Dr. Becker (Dr. Loeber)
2. 19 SB	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 2 und 6	Nguyen (Klinger)
3. 20 SB	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 3, 7 bis 9	Schlegel (Dr. Sanson)
4. 46 SB	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Dr. Sanson (Schlegel)
5. 52 SB	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0, 4 und 5	Nguyen (Klinger)
6. 97 SB	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen (Bestandskammer)	Schlegel (Dr. Sanson)

VIII. Recht der sozialen Pflegeversicherung:

- 25 P a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9

Sahlender
(Prof. Dr. Schnitzler)

IX. Sozialhilferecht einschl. der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX:

1. 15 SO	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 2	Dr. Becker (Dr. Loeber)
2. 24 SO	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 3 bis 5	Behlert (Dr. Schmidt)
3. 33 SO	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 6 bis 9	Dr. Becker (Dr. Loeber)

X. Asylbewerberleistungsrecht:

1. 38 AY	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 und 1	Dr. Hoffmann-Much (Dettmering)
2. 39 AY	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 2 bis 6	Mützelburg (Dr. Merold)

- 3. 40 AY**
- a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 - b) Die Neueingänge mit den Endziffern 7 bis 9

Dr. Merold
(Mützelburg)

XI. Soziales Entschädigungsrecht:

- 1. 50 VE/BL**
- a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 - b) Die Neueingänge in VE/BL mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8
- 2. 71 VE/BL**
- a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 - b) Die Neueingänge in VE/BL mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9

Schlegel
(Dr. Sanson)

Prof. Dr. Schnitzler
(Sahlender)

XII. Erziehungsgeld-/Elterngeldrecht, Kindergeldrecht, Kinderzuschlagsrecht, Betreuungsgeldrecht:

- 12 EG/KG/BK**
- a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 - b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9

Dr. Merold
(Mützelburg)

XIII. Recht nach dem Bremischen Landespflegegeldgesetz:

- 5 SV**
- a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen
 - b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9

Sahlender
(Prof. Dr. Schnitzler)

XIV. Güterichterverfahren:

- 1. 80 SF** Die Neueingänge entsprechend der Verteilung durch die Güterrichter:innen
- 2. 81 SF** Die Neueingänge entsprechend der Verteilung durch die Güterrichter:innen
- 3. 82 SF** Die Neueingänge entsprechend der Verteilung durch die Güterrichter:innen
- 4. 83 SF** Die Neueingänge entsprechend der Verteilung durch die Güterrichter:innen

Behlert

Dettmering

Sahlender

Prof. Dr. Schnitzler

XV. Streitverfahren nach §§ 81a, 81b SGB X; sonstige Streitverfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können; sonstige Streitsachen; Kostenrichterverfahren, Befangenheitsanträge:

1. 10 SF	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Befangenheitsanträge mit den Endziffern 0 bis 9	Dr. Hoffmann-Much (Dettmering)
2. 59 SV	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Streitverfahren nach § 81a, 81b SGB X, sonstige Streitverfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können, mit den Endziffern 0 bis 9	Dr. Becker (Dr. Loeber)
3. 51 SF	a) Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9, soweit es sich um Kostenrichterverfahren handelt	Dr. Merold (Mützelburg)

**XVI. Sonstige Streitsachen im Sinne von § 205
SGG i. V. m. § 22 SGB X:**

43 SF	a) Die in der Kammer nicht erledigten Ersuchen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Prof. Dr. Schnitzler (Sahlender)
-------	---	--

**XVII. Sonstige Streitsachen: Entscheidungen
i.S.d. §§ 18 Abs. 4, § 21 S. 4, § 22 Abs. 2 SGG**

4 SF	a) Die in der Kammer nicht erledigten Sachen b) Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Prof. Dr. Schnitzler (Sahlender)
------	---	--

B. Vertretung der Kammercavorsitzenden

- I. Die Vertretung der Kammercavorsitzenden und die Vertretungsreihenfolge werden wie folgt geregelt:

Kammercavorsitzende:r: Vertreter:in:

Dr. Becker	Dr. Loeber
Behlert	Dr. Schmidt
Dettmering	Dr. Hoffmann-Much
Drallmeyer	Rothmaler
Dr. Hoffmann-Much	Dettmering
Klinger	Dr. Landwehr
Dr. Landwehr	Nguyen
Dr. Loeber	Dr. Becker
Dr. Merold	Mützelburg
Nguyen	Klinger
Mützelburg	Dr. Merold
Rothmaler	Drallmeyer
Sahlender	Prof. Dr. Schnitzler
Dr. Sanson	Schlegel
Schlegel	Dr. Sanson
Dr. Schmidt	Behlert
Prof. Dr. Schnitzler	Sahlender

- II. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des Vertreters übernimmt derjenige nicht verhinderte Richter die Vertretung, dessen Name dem des Vorsitzenden im Alphabet folgt. Ist dieser Richter bereits mit einer anderen Vertretung betraut, so folgt der als nächster im Alphabet folgende Richter als Vertreter nach (usw.). Die Prüfung des Vertretungsfalles und die Zuordnung der Vertretung hat in alphabetischer Reihenfolge der zu Vertretenen zu erfolgen. Wenn alle Anwesenden bereits eine Vertretung innehaben, erfolgt die Zuordnung jeweils einer weiteren Vertretung gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge der Vertretenen und Vertreter. Soweit in diesem Abschnitt von alphabetischer Reihenfolge die Rede ist, gilt folgendes: Bei Namensgleichheit des Nachnamens kommt es auf den Vornamen an. Akademische Grade bleiben außer Betracht. Nach Erreichen des letzten Buchstabens des Alphabets erfolgt die weitere Zuordnung in der Reihenfolge ab Beginn des Alphabets (alphabetischer Kreislauf).
- III. Sind Vorsitzende in einem Verfahren nach § 60 SGG ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (auch Selbstablehnung) wird die Zuständigkeit der

Kammer der bzw. des Vorsitzenden begründet, der bzw. die als nächste:r in der Vertretungsreihenfolge für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Sind keine weiteren Vorsitzenden für das betreffende Sachgebiet zuständig, wird die bzw. der regelmäßige Vertreter:in zuständig.

C. Zuordnung der Streitsachen zu den Sachgebieten

- I. 1) Die Zugehörigkeit der Klagen und anderen Verfahren (z.B. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, isolierte Prozesskostenhilfe-Anträge etc.) - im Folgenden: Streitsachen - zu den einzelnen Sachgebieten richtet sich nach dem jeweiligen Sozialleistungsträger, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder nach dem Klagevorbringen zu erlassen hätte. Lässt eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 44b Sozialgesetzbuch 2. Buch Aufgaben durch einen Träger nach § 6 Sozialgesetzbuch 2 wahrnehmen, so gilt diese als Sozialleistungsträger im Sinne von Satz 1. Andernfalls richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet, dem die erhobenen Ansprüche im Wesentlichen zuzuordnen sind.
2) In Streitigkeiten zwischen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden entscheidet - sofern sich die Zuweisung nicht bereits eindeutig aus den Regelungen in Abschnitt A. und C. I.1) ergibt - die Kammer, die für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des/der Beklagten zuständig ist.
- II. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:
 - 1) Streitigkeiten nach § 143 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) (Seemannskasse) fallen in die Zuständigkeit der Kammern für Unfallversicherung.
 - 2) Streitigkeiten nach dem
 - a) Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG),
 - b) Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG),
 - c) Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG), fallen in Zuständigkeit der Kammern für Rentenversicherung.
 - 3) Streitigkeiten
 - a) nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG; KVLG 1989),
 - b) nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen,
 - c) aus Beitragsbescheiden der Gesetzlichen Krankenversicherung, die zugleich im Namen der Sozialen Pflegeversicherung ergehen, sowie Streitigkeiten aus Beitragsbescheiden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung, denen der gleiche Lebenssachverhalt zu Grunde liegt, fallen in die Zuständigkeit der Kammern für Krankenversicherung. Dies gilt entsprechend auch für Streitigkeiten, in denen es um die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung geht.
 - 4) Die nach § 18 Abs. 4, § 21 S. 4, § 22 Abs. 2 SGG zu treffenden Entscheidungen fallen in die Zuständigkeit der 4. Kammer.
 - 5) Streitigkeiten
 - a) nach § 197 Abs. 2 SGG, §§ 56, 59 RVG, § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG und § 4 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG), soweit die Streitigkeiten die Entschädigung von ehrenamtlichen Richter/inne/n betreffen, fallen in das Sachgebiet "Sonstige Streitsachen" (SF)

- b) für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht eröffnet ist, fallen in das Sachgebiet „Sonstige Streitverfahren“ (SV).
 - c) für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 SGG eröffnet ist, für die aber eine Fachkammer beim Sozialgericht Bremen nicht besteht, fallen in das Sachgebiet „Sonstige Streitverfahren“ (SV).
- 6) Ergibt sich für einen zunächst dem Sachgebiet „Sonstige Streitverfahren“ (SV) zugeordneten Rechtsstreit im weiteren Verlauf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sachgebiet, so entscheidet das Präsidium, in welches Sachgebiet die Streitsache gehört.
- 7) Verfahren nach § 22 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren - (SGB X) in Verbindung mit § 205 SGG fallen in das Sachgebiet „Sonstige Streitsachen“ (SF).

D. Zuordnung der Streitsachen zu den Kammern

- I. Die Eintragung der Streitsachen in das Prozessregister erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen desselben Sachgebietes erfolgt die Sortierung nach dem Alphabet, wie im folgenden Absatz beschrieben.
- II. Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich dabei nach den Buchstaben des (ersten) Zunamens des/der Klägers/in bzw. Antragstellers/in (wird eine Streitsache durch mehrere Personen anhängig gemacht, ist der Zuname derjenigen Person maßgeblich, dessen Buchstabenfolge am weitesten vorne im Alphabet steht) bzw. der (ersten) Bezeichnung der Gesellschaft (Firma), des Vereins, der (sonstigen) juristischen Person, der (sonstigen) nicht rechtsfähigen Personenvereinigung im Sinne von § 70 Nr. 2 SGG oder der Behörde (insoweit ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Zuname maßgeblich; fehlt in der Bezeichnung ein Zuname, ist der erste Buchstabe der Gesamtbezeichnung maßgeblich). Artikel („Der“, „Die“, „Das“) bleiben dabei ohne Berücksichtigung. Bei von einem Insolvenzverwalter anhängig gemachten Streitsachen ist der Name/die Bezeichnung des Gemeinschuldners nach der vorgenannten Regelung für die alphabetische Bestimmung maßgebend.
- III. Als (erster) Zuname gilt die Namensbezeichnung, die den Zunamen maßgeblich individualisiert und mit einem großen Buchstaben beginnt (z.B. „von Adel“, de (la) Rosa“, „McCartney“ etc.). Bei gleichen Zunamen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Vornamens (Rufnamens).
- IV. Sofern zum Zeitpunkt der Eintragung einer neuen Streitsache in das Prozessregister eine demselben Sachgebiet zugehörige Streitsache des/derselben Klägers/in bzw. Antragstellers/in als noch anhängig im Prozessregister eingetragen ist, wird – vorbehaltlich der Regelung im übernächsten Satz - die Zuständigkeit der Fachkammer begründet, die für die ältere Streitsache zuständig ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die neue Streitsache in eine in Teil A. als solche bezeichnete Bestandskammer einzutragen wäre. Sind Streitsachen des/derselben Klägers/in bzw. Antragstellers/in aus demselben Sachgebiet im Prozessregister für verschiedenen Fachkammern eingetragen – etwa infolge früherer Umverteilung von Beständen -, ist die neue Streitsache im Prozessregister für die Fachkammer einzutragen, für die die jüngste Streitsache dieses/r Klägers/in bzw. Antragstellers/in eingetragen ist. Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für den Fall, dass ein Sozialleistungsträger, eine Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung, eines ihrer Selbstverwaltungsorgane oder ein Krankenhaus/Krankenhausträger die neue Streitsache anhängig macht. Die vorstehende Ausnahme darf allerdings nicht dazu

führen, dass denselben Streitgegenstand betreffende Eil- und Klageverfahren verschiedenen Kammern zugewiesen werden.

- V. Im Sachgebiet AS (Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende) erfolgt die Verteilung der Neueingänge nach einer Turnusliste, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplans ist (Anlage). Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres beginnt der jeweilige Turnus unabhängig vom gerade erreichten Stand von vorne.
- VI. Entfällt ein neu eingehendes Verfahren aufgrund der Sachzusammenhangsregelung (oben Absatz 4) auf eine AS-Kammer, die zum Zeitpunkt der Eintragung gerade keine reguläre Turnuszuteilung erfährt, wird dies zugunsten der betroffenen Kammer auf den Turnus angerechnet (Gutschrift).
- VII. Eingegangene Verfahren, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden AS-Kammer (Lastschrift) – ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren – in der im Zeitpunkt des Verfahrenseingangs zuständigen AS-Kammer bei Anrechnung auf den Turnus (Gutschrift) eingetragen.
- VIII. In folgenden Fällen wird ein einzutragendes Verfahren nicht auf den Turnus nach der Anlage angerechnet:
 1. in den Fällen des § 18 Abs. 3 Buchst. a, b und f der AktO-SG,
 2. Neueintragung bei Trennung von Verfahren in der Kammer, die den Trennungsbeschluss erlassen hat.
- IX. Gutschriften werden eingelöst, indem bei der nächsten regulären Zuteilung an die betroffene Kammer die Zuteilung um die Gutschrift verringert wird.
- X. Lastschriften werden eingelöst, indem der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus das nächste einzutragende AS-Hauptsacheverfahren zugeordnet wird. Ist das nächste einzutragende Verfahren im Sinne des Satzes 1 aufgrund der Sachzusammenhangsregelung (oben Absatz 4) in eine andere Kammer einzutragen, wird das nachfolgende Verfahren nächstes Verfahren im Sinne dieser Regelung.
- XI. Änderungen der Turnuslisten während des laufenden Kalenderjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht. Sie werden erst nach vollständigem Durchlaufen eines Turnuszyklus wirksam.
- XII. Rechtshilfeersuchen anderer Behörden oder Gerichte werden wie gewöhnliche Eingänge behandelt und entsprechend zugeordnet.
- XIII. Im Übrigen gelten die folgenden besonderen Regelungen:
 - 1) Die Kammerzuständigkeit für Erstattungsstreitigkeiten von Krankenkassen oder Pflegekassen gegen Träger der Versorgungsverwaltung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) richtet sich nicht nach dem Namen oder der Bezeichnung des/der Klägers/in bzw. Antragstellers/in (z.B. AOK Bremen/Bremerhaven), sondern nach dem (ersten) Zuname des/der Geschädigten.
 - 2) Zurückverweisungen durch das Landessozialgericht (§ 159 SGG) und Abhilfeentscheidungen in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung (§ 145 SGG in der bis zum 2.1.2002 geltenden Fassung) fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der die angefochtene Entscheidung gefällt worden ist.
 - 3) Bei Verbindungen mehrerer in verschiedenen Kammern anhängiger Streitsachen geht die Zuständigkeit für die hinzuverbundene(n) Streitsache(n) auf die Kammer über, die die Verbindung beschlossen hat. Zur Entscheidung über eine Verbindung ist ausschließlich die Kammer berufen, die für die älteste der zu verbindenden Streitsachen zuständig ist. Werden diese Verfahren wieder getrennt, bleibt die Zuständigkeit bei der Kammer, die die Trennung beschließt.

- 4) Bei der Wiederaufnahme von ruhend gestellten oder ausgesetzten Verfahren erfolgt die Eintragung in der bisherigen Kammer. Entsprechendes gilt auch für Wiederaufnahmeklagen. Existiert diese Kammer nicht mehr oder ist sie für ein anderes Rechtsgebiet zuständig geworden, so ist die Wiederaufnahme/Wiederaufnahmeklage wie ein Neueingang zu behandeln.
- 5) Zwangsvollstreckungsanträge fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die über die titulierte Forderung erstinstanzlich zu entscheiden hatte. Sie werden wie Eilverfahren behandelt.
- 6) Neue Streitigkeiten von natürlichen Personen, die von der Behörde als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (AS) oder einer Einstandsgemeinschaft (SO) geführt werden, werden mit Beginn des Jahres 2021 derjenigen Kammer zugeordnet, in der bereits ein Verfahren eines der Mitglieder anhängig ist. Gehen entsprechende Verfahren gleichzeitig bei Gericht ein, ohne dass bereits ein Verfahren eines Mitgliedes anhängig ist, werden alle weiteren Verfahren der Mitglieder der Kammer zugeordnet, in der das erste Verfahren eines Mitgliedes eingetragen worden ist. Diese Regelung gilt nur für die Kammerbereiche AS und SO.
- 7) Werden Akten aus dem aktuellen Bestand umverteilt, so bezieht sich diese Umverteilung immer nur auf als noch anhängig im Prozessregister eingetragene Verfahren. Insbesondere bleibt obige Nr. 4) unberührt.

E. Regelungen bei einem Wechsel im Kammervorsitz

- I. Bei einem Wechsel im Kammervorsitz bleibt die Zuständigkeit des/der Kammerpräsidenten für diejenigen Verfahren über das Datum des Wechsels hinaus bis zur Erledigung des Rechtsstreits erhalten, in denen vor dem Datum des Wechsels eine Ladung zu einem Termin nach dem Datum des Wechsels verfügt worden ist.
- II. Die Zuständigkeit des/der Kammerpräsidenten bleibt ferner für diejenigen Verfahren erhalten, in denen die Hauptsache vor dem Datum des Wechsels erledigt war, in denen aber nachgehende Entscheidungen (z.B. Entscheidungen nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG, § 102 Satz 3 SGG, § 192 SGG) zu treffen sind. Entsprechendes gilt auch für Verfahren, die sich vor dem Datum des Wechsels erledigt oder vermeintlich erledigt haben, in denen das Verfahren aber wegen eines Streits über die Erledigung fortzusetzen ist.
- III. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht, wenn der/die ursprüngliche Kammerpräsident nach dem Wechsel nicht mehr am Sozialgericht Bremen tätig ist oder dies für voraussichtlich mehr als sechs Monate sein wird. In diesem Fall geht die Zuständigkeit für die vorgenannten Entscheidungen auf den/die Kammerpräsidenten über, der die entsprechende Kammer übernimmt.

F. Verteilung der ehrenamtlichen Richter:innen auf die Kammern

- I. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter:innen zu den Fachkammern ergibt sich aus den Zuteilungslisten. Es wird jeweils eine Liste für die in § 12 Abs. 2 bis 5 SGG genannten Kreise geführt. Ausgeschiedene ehrenamtliche Richter:innen werden aus den Zuteilungslisten gestrichen. Neu berufene ehrenamtliche Richter:innen ersetzen entsprechend der Berufungsentscheidung jeweils die ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richter:innen. Bei gleichzeitiger Neuberufung mehrerer ehrenamtlicher Richter:innen für dieselbe Zuteilungsliste sind die frei gewordenen

Listenpositionen in alphabetischer Reihenfolge zu besetzen. Maßgeblich ist der Nachname des/der ehrenamtlichen Richter:in.

- II. Zu den Sitzungen der jeweiligen Fachkammern sind die ehrenamtlichen Richter:innen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ladung bei dem die Ladung der ehrenamtlichen Richter:innen ausführenden Urkundsbeamten heranzuziehen. Die ehrenamtlichen Richter:innen sind zu den einzelnen Terminen in der Reihenfolge der Zuteilungslisten heranzuziehen. Hierüber führt der die Ladung der ehrenamtlichen Richter:innen ausführende Urkundsbeamte eine Heranziehungsliste, die über das jeweilige Geschäftsjahr hinaus fortgeschrieben wird.
Abweichend von Satz 2 sind neuberufene ehrenamtliche Richter:innen stets an die oberste Position der Heranziehungsliste zu setzen. Bei gleichzeitiger Neuberufung mehrerer ehrenamtlicher Richter:innen in eine Zuteilungsliste sind die obersten Ränge der Heranziehungsliste in alphabetischer Reihenfolge zu besetzen. Maßgeblich ist der Nachname der ehrenamtlichen Richter:innen.
Im Verhinderungsfall ist der bzw. die Nächste in der Reihe hinzuziehen. Ist auch diese oder dieser verhindert, wird die bzw. der Übernächste herangezogen usw.
Der bzw. die verhinderte ehrenamtliche Richter:in wird in der Heranziehungsliste so berücksichtigt, als wäre sie bzw. er zu dem Termin nicht herangezogen worden.
Das gleiche gilt für den Fall, dass die Sitzung aufgehoben wird.
Für den Fall kurzfristiger Verhinderung oder Nichterscheinens gilt: Wenn die bzw. der geladene ehrenamtliche Richter:in verhindert ist und wegen Zeitmangels oder aus anderem wichtigen Grund die oder der in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter:in nicht mehr geladen werden kann, ist die oder der nächste erreichbare und kurzfristig verfügbare ehrenamtliche Richter:in als Ersatz zu laden.
- III. Abweichend von II. sind dieselben ehrenamtlichen Richter:innen für die weitere Sitzung in diesem Rechtsstreit heranzuziehen, wenn eine mündliche Verhandlung nach einer Zeugenvernehmung vertagt wird oder wenn der Rechtsstreit vertagt wird, um ein Sachverständigengutachten einzuholen, Zeugen zu vernehmen oder einen Ortstermin durchzuführen. In diesem Fall ist die erneute Heranziehung als turnusmäßige Heranziehung anzurechnen. Kommt eine mündliche Verhandlung mit denselben ehrenamtlichen Richter:innen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem ersten erneuten Ladungsversuch wegen Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin nicht zustande, sind neue ehrenamtliche Richter:innen entsprechend Ziffer II dieses Abschnitts zu laden.
- IV. Die Zuteilungslisten und die Heranziehungsliste sind im Gericht einsehbar.

G. Güterichter:innen

- I. Zu Güterichter:innen im Sinne des § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt: RnSG Behlert, RnSG Dettmering, RnSG Sahlender und DSG Prof. Dr. Schnitzler.
- II. Die Güterichter:innen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander. Dies gilt auch für ein von einem anderen Gericht verwiesenes Verfahren, sofern dieses übernommen werden soll.

- III. Die Güterichter:in kann im Einzelfall ein Verfahren an die hierfür bestimmten Güterichter:innen anderer Gerichte verweisen.
- IV. Vertreter:in der zuständigen Güterichter:in sind die übrigen Güterichter:innen in folgender Reihenfolge: RnSG Sahlender, RnSG Behlert, RnSG Dettmering, DSG Prof. Dr. Schnitzler, sofern sie im streitigen Verfahren nicht als gesetzliche:r Richter:in berufen sind.

Prof. Dr. Schnitzler

Dr. Becker

Dr. Hoffmann-Much

Dr. Merold

Mützelburg